

# **Beitragsordnung des Vereins „Allianz Würzburger Norden e. V.“**

Stand 31.5.2017

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „Allianz Würzburger Norden e.V“ in der Fassung vom 28. 9. 2016, insbesondere deren § 10.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. 9. 2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie gilt ab dem 28. 9. 2016. Eine redaktionelle Änderung erfolgte durch Mitgliederbeschluss am 31.5.2017.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliederstatus gemäß § 3 und § 4 der Vereinssatzung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Für ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung setzt sich der jährliche Beitrag ab dem 01.01.2016 in Höhe von je 1 € je Einwohner zusammen. Berechnungsgrundlage bildet die Einwohnerzahl gemäß der Erhebung des Statistischen Landesamtes mit Stand vom 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Dieser Beitrag wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner Stand 30.06.2016</b>	<b>Summe</b>
Gemeinde Bergtheim		
Markt Eisenheim		
Gemeinde Estenfeld		
Gemeinde Güntersleben		
Gemeinde Hausen		
Gemeinde Kürnach		
Gemeinde Oberpleichfeld		
Gemeinde Prosselsheim		
Markt Rimpar		
Gemeinde Unterpleichfeld		

Für fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 wird ein Mindestbeitrag von 50 € jährlich festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten.

### **§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden vom Verein bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben. Für das Kalenderjahr 2016 wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Für das Kalenderjahr 2017 wird der Mitgliedsbeitrag nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

Alle Beiträge sind nach Erhalt einer entsprechenden Beitragsrechnung auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedsbeiträge durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

#### **§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

geändert am 31.5.2017 durch Mitgliederbeschluss

....., den ... ..... 2017

.....  
Konrad Schlier. 1. Vorstand